10

19.08.2014 / 1225
Bearbeiter/in: Frau Friske
E-Mail: mfriske@schwerin.de

02
Frau Oberbürgermeisterin Gramkow o.V.i.A.

Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung
hier: Antrag vom 19.08.2014 zur Besetzung der Stelle 0033 / Funktion Gleichstellungsbeauftragte

Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Durch den Fachbereich für Hauptverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

Die Stelleninhaberin tritt zum 31.12.2014 in die Freizeitphase der ATZ ein.

Gemäß § 41 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Hauptsatzung der LH Schwerin hat die Landeshauptstadt Schwerin eine Gleichstellungsbeauftragte, die der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin unterliegt.

Die Stelle ist daher intern nachzubesetzen (nach E10).

Leiter Fachbereich für Hauptverwaltung

Entscheidung der Oberbürgermeisterin

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird ☒ genehmigt ☐ nicht genehmigt.

Schwerin, 22.8.14

.....
Angelika Gramkow

Entscheidung des Hauptausschusses

Die Besetzung der Stelle/Funktion wurde ☐ genehmigt ☐ nicht genehmigt.

Schwerin, ___.___.___

Siehe auch Protokoll des Hauptausschusses vom:

.....
Unterschrift 10.2

OKZ	Planstelle/Bezeichnung
03	0033 Gleichstellungsbeauftragte

Spezifische Stellenausstattungsvorgaben
(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Die Stelle wird zum 31.12.2014 durch Eintritt der bisherigen Stelleninhaberin in die Freizeitphase der ATZ vakant.

Gemäß § 41 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Hauptsatzung der LH Schwerin hat die Landeshauptstadt Schwerin eine Gleichstellungsbeauftragte, die der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin unterliegt. Es handelt sich mithin um eine pflichtige Aufgabe der Landeshauptstadt Schwerin.

Auf Beschluss der Stadtvertretung wurde Ende 2012 die Arbeitsplatzbeschreibung der Gleichstellungsbeauftragten dahingehend erweitert, dass sie neben der Gleichstellung von Frauen und Männern auch die Gleichstellung von Schwulen, Lesben, Bisexuellen und Transgendern enthält.

Der verwaltungsinterne Aufgabenumfang der Gleichstellungsbeauftragen ist in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin festgeschrieben. Hinzu kommt die Initiierung und Betreuung von gleichstellungsfördernden und präventiven Projekten, Vermittlungstätigkeiten, fachaufsichtliche Maßnahmen aufgrund von Verträgen mit freien Trägern, Öffentlichkeitsarbeit u.a.. Eine Reduzierung des Stellenumfanges für Gleichstellungsaufgaben ist insofern nicht mit der Beschlusslage zu vereinbaren und hätte eine deutliche Verringerung der o.g. Aufgaben zur Folge. Dieses würde sich wiederum nachteilig auf die erarbeiten Standards in diesem Bereich und die bestehenden Netzwerke in der Stadt auswirken.

Insofern wird eine Nachbesetzung im Umfang einer Vollzeitstelle befürwortet. Die Stelle ist nach E10 ausgewiesen und soll intern ausgeschrieben werden.